



Entsorgungs-Betriebe
der Stadt Ulm
Beschlussvorlage



Sachbearbeitung	EBU		
Datum	17.02.2020		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 01.07.2020	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.07.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 081/20

Betreff: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung

Anlagen: Satzungsentwurf Anlage 1
Synopsis der "Zuständigkeiten des Gemeinderats, des Betriebsausschusses
und der Betriebsleitung" Anlage 2

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die sechste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung entsprechend dem beiliegenden Entwurf (Anlage 1).

Thomas Mayer
Betriebsleiter

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 3, C 3, OB, ZSD/D-V	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) werden seit dem 1. Januar 1996 als kommunaler Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie den Bestimmungen der Satzung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm vom 22.11.1995 geführt.

Mit der damaligen Ausgliederung aus dem städtischen Haushalt umfasste das Aufgabenspektrum der EBU die Abfall- und Abwasserwirtschaft, die Stadtreinigung und den städtischen Fuhrpark als originäre Aufgabe.

Gleichzeitig wurden den EBU im Rahmen der Betriebsführung die Bereiche öffentliche Bedürfnisanstalten, Wasserläufe und Wasserbau als Sekundäraufgabe übertragen. Die Aufgabenhoheit verblieb allerdings grundsätzlich im städtischen Gesamthaushalt.

Zwischenzeitlich wurden durch Umstrukturierungen im Geschäftsverteilungs- und Produktplan der Stadt Ulm die Verantwortlichkeiten für die Bereiche Bedürfnisanstalten und Wasserläufe/Wasserbau neu geregelt.

Die Zuständigkeit für die öffentlichen Bedürfnisanstalten wurde zum 1. April 2004 vollumfänglich an die Abteilung „Zentrales Gebäudemanagement“ (GM) übertragen (OrgVerf. vom 29.02.2004).

Die Zuständigkeitsübertragung für die Bereitstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gewässer und wasserbaulicher Anlagen (incl. Hochwasserschutz) an die EBU erfolgte zum 1. Januar 2005 (OrgVerf. vom 28.12.2004).

Aufgrund des Wechsels dieser Zuständigkeiten ist die Satzung sowohl inhaltlich als auch redaktionell anzupassen.

2. Der Eigenbetrieb ist eine selbständige Wirtschafts- und Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung der Stadt Ulm. Die mit entsprechenden Zuständigkeiten ausgestattete Betriebsleitung hat die wirtschaftliche und weitgehend organisatorische Selbständigkeit zur Folge.

Die Betriebsleitung hat darauf zu achten, dass bei ihrer Betätigung die Belange der gesamten Gemeindefirtschaft berücksichtigt werden. Verbunden damit sind die entsprechenden Berichtspflichten der Betriebsleitung gegenüber dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss.

Im Laufe der Entwicklung der EBU hat sich gezeigt, dass die bisherige Regelung der vierteljährlichen Unterrichtung als nicht geeignet erscheint einen realistischen Finanzverlauf im Jahresrhythmus darzustellen. Sinnvoller ist, zu maßgeblichen Zeitpunkten, wie z. B. der Jahresabschlussbericht im I. Quartal, Zwischenberichte nach festgelegten Bedarfszeiträumen o. ä., praxis- oder anlassbezogen zu unterrichten.

Im beigefügten Satzungsentwurf soll die entsprechende redaktionelle Änderung vorgenommen werden.

3. Die in der Satzung enthaltene Zuständigkeitsübersicht enthält die seit der Gründung der EBU unveränderten Wertgrenzen. Bis auf wenige Ausnahmen, wie z. B. die Euro-Umstellung zum 01.01.2002 oder Änderungen in personalrechtlichen Angelegenheiten zum 01.01.2013 bzw. 18.12.2018 wurde sie in „finanzieller“ Hinsicht bis dato weder geändert oder angepasst. Eine Überarbeitung ist sowohl aus inhaltlichen als auch redaktionellen Gründen notwendig geworden.

Eine höhere Effizienz bzw. Handlungsfähigkeit der Entsorgungsbetriebe durch schnelle Entscheidungsmöglichkeiten erfordert eine Anpassung der Wertgrenzen. Zu berücksichtigen ist hierbei, auch im Hinblick auf Preissteigerungen/Inflationsraten, dass eine Anpassung der Wertgrenzen seit Gründung der EBU bislang noch nicht erfolgte.

Die im Einzelnen anzupassenden Wertgrenzen sind in der Übersicht der vorgeschlagenen Satzungsänderung enthalten. Diese wurden entsprechend der Fortschreibung der städtischen Regelungen (Neufassung der Hauptsatzung vom 20.11.2019) im Wesentlichen sinngleich übernommen.

4. Durch die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ulm ist u. a. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ grundsätzlich in die Zuständigkeit der Verwaltung übertragen worden.

Nach vergaberechtlichen Bestimmungen muss der Zuschlag auf das wirtschaftlichste bzw. günstigste (Zuschlagskriterium nur der Preis) Angebot erteilt werden. Dieses Angebot wird von der Verwaltung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben ermittelt. Bei der Zentralen Vergabestelle VOB (C3/ZVOB) und der Zentralen Vergabestelle für Liefer- und Dienstleistungen (ZSD/D-B) sind die Kompetenzen für die Durchführung von Vergabeverfahren gebündelt. Eine hohe Qualität der Vergabeverfahren (Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Dokumentation) und Korruptionsbekämpfung durch Trennung von Fachamt und Vergabestelle sowie den Einsatz eines zentralen Vergabemanagementsystems werden dadurch sichergestellt. Zudem ist eine VISA-Kontrolle der Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Die Übertragung der Vergaben als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ wird in beigefügter Satzungsänderung entsprechend berücksichtigt.

5. Im Blick auf die Vielzahl an Änderungen ist eine Neufassung der Zuständigkeitsübersicht der Betriebssatzung der EBU gemäß dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen. Die dort in der Übersicht aufgeführten Zuständigkeiten des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung gibt einen schnellen Überblick. In der beigefügten Synopse (Anlage 2) sind die neu geregelten Tatbestände bzw. Wertgrenzen in **Fettdruck** dargestellt.

Die als Anlage beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm stellt sich folgendermaßen dar:

- § 1 regelt die Zuständigkeitsübertragung für die Bereitstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gewässer und wasserbaulicher Anlagen (incl. Hochwasserschutz) als originäre Aufgabe der EBU (§ 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 der Betriebssatzung) und den Wegfall der Zuständigkeit für die öffentlichen Bedürfnisanstalten der Stadt Ulm (§ 1 Absatz 4 Satz 3 der Betriebssatzung)
- § 2 bewirkt die redaktionelle Änderung der Unterrichtungspflicht (§ 8 Absatz 5 Satz 1 der Betriebssatzung)
- § 3 enthält die Neufassung der Wertgrenzen der Zuständigkeiten der einzelnen Entscheidungsorgane (§ 9 Absatz 1 der Betriebssatzung)